



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/048-2023#055
Datum: 29.08.2024

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Erneuerung EÜ Lüghauser Straße in Rösrath“

in der Gemeinde Rösrath

Bahn-km 16,800

der Strecke 2655 Abzw Vingst - Overath

Vorhabenträgerin:

DB InfraGO AG
(vormals DB Netz AG)
Hermann-Pünder-Straße 3,
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	5
A.3.1	Konzentrationswirkung	5
A.4	Nebenbestimmungen	6
A.4.1	Allgemein zu beachtende Vorschriften	6
A.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	6
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	6
A.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	7
A.4.5	Immissionsschutz	10
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	13
A.4.7	Denkmalschutz	16
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	16
A.4.9	Kampfmittel	16
A.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber	17
A.4.11	Unterrichtungspflichten	18
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	18
A.5.1	Zusage gegenüber Schlüssel-Nr. 1	18
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	18
A.7	Sofortige Vollziehung	19
A.8	Gebühr und Auslagen	19
A.9	Hinweise	19
B.	Begründung	20
B.1	Sachverhalt	20
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	20
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	20
B.1.3	Anhörungsverfahren	21
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	25
B.2.1	Rechtsgrundlage	25
B.2.2	Zuständigkeit	25
B.3	Umweltverträglichkeit	25
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	25
B.4.1	Planrechtfertigung	25
B.4.2	Variantenentscheidung	26
B.4.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	26
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	27
B.4.5	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)	28

B.4.6	Immissionsschutz.....	28
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	32
B.4.8	Land- und Forstwirtschaft.....	32
B.4.9	Denkmalschutz.....	32
B.4.10	Brand- und Katastrophenschutz	32
B.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	32
B.4.12	Kampfmittel	33
B.4.13	Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	33
B.4.14	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber	36
B.4.15	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	39
B.5	Gesamtabwägung	44
B.6	Sofortige Vollziehung	44
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	44
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	46

Auf Antrag der ehemals DB Netz AG (Vorhabenträgerin), jetzt DB Infra Go, erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Lüghauser Straße

“ in der Gemeinde Rösrath, Bahn-km 16,800 der Strecke 2655 Abzw Vingst - Overath, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Das jetzige Bauwerk wird durch ein neues WiB-Bauwerk ersetzt. Dabei erhält das neue Bauwerk einen zweiten Überbau, da die Strecke zukünftig zweigleisig ausgebaut werden soll. Der zweigleisige Ausbau selbst ist allerdings nicht Gegenstand dieses Verfahrens sondern Gegenstand der Ausbauplanung 2030 plus. Ebenfalls wird die Böschung im Bauwerksbereich angepasst. Die jetzige lichte Höhe & lichte Weite bleiben unverändert.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Antragsfassung vom 29.09.2023, 39 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 50.000	nur zur Information
2.2	Übersichtsplan, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
3.1 bis 3.5	Bestandslagepläne und Fotodokumentation, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3.6	Lageplan, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis, Antragsfassung vom 01.06.2023, 2 Seiten	genehmigt
5	Grunderwerbsplan, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 500	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
6	Grunderwerbsverzeichnis, Antragsfassung vom 01.06.2023, 1 Seite	genehmigt
7	Bauwerksplan – Draufsicht und Querschnitte, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 100	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungsplan, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 250 und 1:50	genehmigt
9	Leitungsbestandsplan, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Antragsfassung vom 01.06.2023, 50 Seiten + Anhang (Maßnahmenblätter Nr.: 001_VA - 010_VA, S1, W_A1 - W_A6)	genehmigt
10.2	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan, Antragsfassung vom 01.06.2023, Maßstab 1 : 500	genehmigt
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Antragsfassung vom 01.06.2023	nur zur Information
12	Baugrundgutachten + Anlagen, Antragsfassung vom 01.06.2023	nur zur Information
13	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK), Check und Kurzkonzept + Anlagen, Antragsfassung vom 01.06.2023	genehmigt
14	Brückenentwässerung – Hydraulischer Nachweis, Antragsfassung vom 01.06.2023	nur zur Information
15	Untersuchung zu betriebsbedingten Schall.- u. Erschütterungsimmissionen, Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen	nur zur Information
16.1 bis 16.3	Hydrogeologischer Bericht (Ergänzung zum Baugrundgutachten, Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie	nur zur Information
E17	Umwelterklärung	
E18	Liste Träger öffentlicher Belange	
E19	Vorab eingeholte Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange	
E20	Zustimmungserklärungen	
E21	Verzeichnis der Schlüsselnummern	
E22	Anrechenbare Baukosten	

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO)
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

A.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Die Vorhabenträgerin hat mit ihrem Antrag erklärt, dass in den Planunterlagen die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden. Für nachträglich erforderliche Abweichungen von den allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. aufgrund der Ausführungsplanung oder des Ergebnisses der Ausschreibung der Bauleistungen) sind die Entscheidungen und Bewertungen der für die Genehmigung der Ausnahmen zuständigen Stellen einzuholen. Abweichungen, die nicht nur die technische Ausführung betreffen, sondern die darüber hinaus planfeststellungsrelevanten Auswirkungen haben, sind rechtzeitig vor Baudurchführung unter Vorlage der vorstehend genannten Entscheidungen und Bewertungen zur Genehmigung in einem Planänderungsverfahren oder ergänzenden Planfeststellungsverfahren einzureichen.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen.

Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedsstaaten der EU anerkannten „benannten Stelle“ zu beantragen und von

dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der TSI beachtet wurden.

Die entsprechenden technischen Spezifikationen der Interoperabilität sind einzuhalten.

A.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10), insbesondere in den Maßnahmenblättern, sowie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 12) dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen (- einschließlich der vom Dezernat 51 der Bezirksregierung Köln genannten Ergänzungen).

In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahmen wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- 001_VA: Einsatz und Kontrolle durch eine zertifizierte generelle umweltfachliche Bauüberwachung.
- 002_VA: Reduzierung der BE-Flächen und des Baufeldes auf das Mindestmaß.
- 003_VA: Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel und Kleinsäuger.
- 004_VA: Kontrolle des Brückenbauwerks und der Höhlenbäume auf Fledermausbesatz mit der Ergänzung: Falls bei der Baumkontrolle ein Quartierverlust nachgewiesen wird, sind künstliche Ersatzquartiere in räumlicher Nähe an geeigneten Standorten bereitzustellen (Installation von Kästen). Das Ergebnis der vorlaufenden Baumkontrolle und der Quartierstandort sind zu dokumentieren und vorzulegen.
- 005_VA: Kleinflächige Vergrämung im Bereich des Baufeldes zum Schutz von Reptilien mit der Ergänzung: Vor jeder Vergrämungsmahd (mind. fünf Rückschnitte sind laut Unterlagen geplant) müssen die betroffenen Bereiche bei optimaler Witterungsbedingung durch eine fachkundige Person abgegangen und auf vorkommende Zauneidechsen kontrolliert werden (Aktivitätssaison Anfang April- Ende September). Vorkommende Individuen sind abzufangen und in den angrenzenden, zuvor optimierten Bereich umzusetzen. Um den Stress der Tiere gering zu halten, ist zu beachten, dass besonders in den Monaten April und Mai die Mehrzahl (ca.80%) der Tiere abzufangen ist, so dass die Eiablage der Weibchen bereits auf der Ausgleichsfläche erfolgt (und nicht im Eingriffsbereich!). Einzelne

Schlüpflinge/ Jungtiere sind dann im August/ September noch abzufangen.

Die Vergrämunngsmahd ist gestaffelt und streifenweise von innen nach außen durchzuführen. Die Mahd ist tierschonend mit Doppelmesser-Balkenmäher und Freischneider umzusetzen.

- 006_VA: Bauzeitliche Aufwertung von angrenzenden Habitatstrukturen mit der Ergänzung: Die angrenzenden, aufzuwertenden Bereiche sollen mindestens die gleiche Größe und die gleiche oder bessere Qualität wie der vom Eingriff betroffene Lebensraum aufweisen. Hierfür sind frühzeitig (im Vorfeld der Vergrämunngsmahd/ Abfang) geeignete CEF-Maßnahmen zur Aufwertung und Optimierung der Bereiche (u.a. Versteckmöglichkeiten durch Steinhaufen/Totholz, Sandinseln zur Eiablage, etc.) umzusetzen. Die ökologische Funktionalität des zauneidechsenfreundlichen Habitats muss zwingend (vor dem Eingriff) nachgewiesen sein, bevor mit der Vergrämunngsmahd (inkl. Abfang) begonnen wird.
- 007_VA: Aufstellen von Reptilienschutzzäunen mit der Ergänzung: Um ein Abwandern von Tieren aus dem Baufeld bzw. Gefahrenbereich heraus zu gewährleisten, müssen an der Innenseite des bodendichten Schutzzaunes Rampensysteme und dicke Juteseile angebracht werden. Unmittelbar vor Baubeginn und während der Bauphase sind regelmäßig die abgesperrten Bereiche nach Einzeltieren zu kontrollieren (durch die ökologische Baubegleitung) und bei Fund, die betroffenen Individuen hinter dem Schutzzaun umzusetzen.
- 008_VA: Einsatz insektenfreundlicher Lampen.
- 009_VA: Vermeidung von Pfützen.
- 010_VA: Passive Schallschutzmaßnahme an einem Gebäude (Lüghauser Straße 1).
- S: Schutz und Erhalt angrenzender Gehölze und Biotope
- W_A1: Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen
- W_A2: Wiederherstellung der Rasen- und Zierpflanzenrabatten mit der Ergänzung: Für die Ansaat ist auf eine autochthone Saatgutmischung/ Regiosaatgutmischung (Herkunftsgebiet „Rheinisches Bergland“) zurückzugreifen. Der Herkunftsnachweis ist zu erbringen.

- W_A3: Ansaat von Landschaftsrasen mit der Ergänzung: Für die Ansaat ist auf eine autochthone Saatgutmischung/ Regiosaatgutmischung (Herkunftsgebiet „Rheinisches Bergland“) zurückzugreifen. Der Herkunftsnachweis ist zu erbringen.
- W_A4: Initialansaat mit anschließender Überlassung der natürlichen Sukzession mit der Ergänzung: Für die Ansaat ist auf eine autochthone Saatgutmischung/ Regiosaatgutmischung (Herkunftsgebiet „Rheinisches Bergland“) zurückzugreifen. Der Herkunftsnachweis ist zu erbringen.
- W_A5: Wiederherstellung der BE-Fläche in ihren ursprünglichen Zustand mit anschließender Überlassung der natürlichen Sukzession
- W_A6: Wiederherstellung der BE-Flächen in ihren ursprünglichen Zustand mit der Ergänzung: Der ursprüngliche Zustand der Fläche ist nach Bauende so wiederherzustellen, dass zauneidechsenfreundliche Strukturen auf der Fläche wieder geschaffen werden (d.h. Anlage von sandigen, lockeren Boden und Anlage von Versteckmöglichkeiten).

Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Für die Dauer der Baumaßnahme (inkl. Baufeldfreimachung und Wiederherstellungsmaßnahmen) ist eine Umweltfachliche Bauüberwachung nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen, Teil VII (Umweltfachliche Bauüberwachung) des Eisenbahn-Bundesamtes, zu bestellen und dem Eisenbahn-Bundesamt zu benennen. Treten auf der Grundlage der Berichte der Umweltfachlichen Bauüberwachung oder aufgrund anderweitiger Feststellungen Abweichungen zu den in der Plangenehmigung festgelegten artenschutzrechtlichen Maßnahmen auf, ist eine kurzfristige Benachrichtigung der Zulassungsbehörde erforderlich, damit eine Nachsteuerung mittels geeigneter Maßnahmen erfolgen kann. Sofern im Bauablauf eine Abweichung von den plangenehmigten Maßnahmen erforderlich wird, ist die zuständige Landschaftsbehörde unverzüglich zuvor von der ökologischen Baubegleitung darüber zu unterrichten.
- Da Einzelbäume und Gehölz-/ Vegetationsbestände an den Eingriffsbereich angrenzen, ist im Zusammenhang mit der Schutzmaßnahme S („Schutzzaun für Bäume und angrenzende Biotope, Einzelbaumschutz“) weiterhin eine

besondere Sorgfalt während der Bauphase erforderlich. Besonders in deren Nähe sind unvermeidbare Arbeiten äußerst vorsichtig, nur auf das notwendige Maß und in naturschonender Weise durchzuführen. Es sind die Vorschriften zum Baumschutz gemäß DIN 18920 einzuhalten. Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich sind zu vermeiden. Dennoch entstandene Schäden sind durch eine fachgerechte Versorgung der Schäden bzw. Nachpflanzungen auszugleichen.

- Eingriffe oder Beeinträchtigungen auf benachbarten Bereichen außerhalb der Planungsgrenzen, insbesondere während der Baudurchführung, sind zu unterlassen.
- Die erforderlichen temporären Baustelleneinrichtungsflächen (BE1 bis BE3) und Baustraßen sind - entsprechend den Unterlagen - an den dargelegten Standorten einzurichten. Abweichende Standorte sind vorher abzustimmen.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

- Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten. Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmvorbelastungspegel um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin nach dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz- und Lärminderungsmaßnahmen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitenbeschränkungen) zu ergreifen.
- Die Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb, sind zu beachten und durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sicherzustellen, dass von den mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ausschließlich Bauverfahren, -geräte und -maschinen eingesetzt werden, die hinsichtlich der Vermeidung von Lärm- und Erschütterungen dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant,

eingrichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen). Die Baustelleneinrichtung ist so zu planen, dass lärmabschirmende Elemente (z.B. Baucontainer) so angeordnet werden, dass sie sich zwischen Hauptlärmquelle und nächstgelegenen Immissionsort befinden.

- Auf der Baustelle dürfen nur Baumaschinen und -geräte eingesetzt werden, die die Anforderungen der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) erfüllen.
- Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen und Schutzmaßnahmen anordnen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
- Während der lärmintensiven Bauphasen ist ein dokumentiertes Lärmmonitoring durchzuführen. Die baulärmverantwortliche Stelle hat die tatsächlich auftretenden Lärmbelastungen durch baubegleitende Messungen zu überwachen und bezüglich der Wirkungen auf die Nachbarschaft der Baustelle zu beurteilen. Die Ergebnisse der Messungen sind von der Vorhabenträgerin zur Beweissicherung aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Bei einer durch die Messungen nachgewiesenen Überschreitung bleibt die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen oder die Zuerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG vorbehalten. Bemessungsgrundlagen der Entschädigung sind Dauer und Höhe der Pegelüberschreitung.
- Über die Durchführung von Bauarbeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen sowie auch am Tage, wenn besonders lärmintensive

Bautätigkeiten durchgeführt werden, die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm erwarten lassen, sind die Anwohner vorher nachweislich zu informieren (z. B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen, Informationsschreiben per Post oder Briefeinwurf). Es ist eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich von Baulärm Betroffene mit ihren Fragen wenden können (Immissionsschutzverantwortlichen).

- Arbeiten zur Nachtzeit sind mindestens eine Woche vor der geplanten Durchführung gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG NRW bei der Unteren Umweltschutzbehörde zu beantragen.

A.4.5.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat den Erstattungsberechtigten (Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigter) der grundsätzlich anspruchsberechtigten Wohneinheiten die notwendigen Kosten für die nach der 24. BImSchV erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen auf Antrag zu erstatten.

Die Gebäude mit grundsätzlichem Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen sind der schalltechnischen Untersuchung, PlanuUnterlage 15 zu entnehmen.

Die Vorhabenträgerin hat für die grundsätzlich anspruchsberechtigten Gebäude zu ermitteln, ob und gegebenenfalls welche Lärmschutzmaßnahmen notwendig sind. Dazu ist festzustellen:

- Vor Ort das vorhandene, bewertete Schalldämm-Maß der Umfassungsbauteile nach § 3 Abs. 2 der 24. BImSchV sowie
- Das erforderliche, bewertete Schalldämm-Maß der Umfassungsbauteile nach § 3 Abs. 3 und 4 der 24. BImSchV

Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Inbetriebnahme den Erstattungsberechtigten nachweislich ein Antragsformular für die Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen. Darin ist die Abwicklung des Verfahrens zur Bestimmung der tatsächlichen Erstattungsansprüche darzustellen. Über die Erstattung der Aufwendungen ist mit den Antragstellern anschließend unverzüglich eine Vereinbarung abzuschließen.

A.4.5.3 Stoffliche Immissionen

Die Staubentwicklung ist bei den Bauarbeiten sowie beim Verladen und Transport der Abfälle durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichendes Benetzen mit Wasser, und/oder Abdeckung mittels Schutzplane) auf das technisch erreichbare Minimum zu reduzieren (§ 22 BImSchG). Materialaustrag von der Baustelle und die Verunreinigung öffentlicher Straßen ist weitestgehend zu vermeiden. Kommt es dennoch zu Straßenverunreinigungen, sind diese umgehend zu beseitigen.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es gilt allgemein:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Hinsichtlich einer regelkonformen Entsorgung der Aushub- und Abbruchstoffe sind die Haufwerke baubegleitend zu beproben und einer Deklarationsanalytik entsprechend dem Erkundungsbericht zur Bausubstanzerkundung zu unterziehen.

A.4.6.1 Arbeitsschutz

- Für die geplante Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) bzw. nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ -DGUV Vorschrift 1- aufzustellen. Die auf Grund dieser Beurteilung ermittelten und notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen.

- Abbrucharbeiten dürfen nur von Fachfirmen ausgeführt werden, die insbesondere über ausreichende Kenntnisse der Sicherheitstechnik (u. a. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften) und der Standsicherheit verfügen, für die Arbeiten erforderliche Geräte und Einrichtungen besitzen und einen Bauleiter benennen können, der aufgrund mehrjähriger Tätigkeit auf dem Gebiet des Abbruchs eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet.
- Vor Beginn der Arbeiten ist ein Abbruchplan zu erstellen.

Er muss Angaben enthalten über:

- o - Art, Umfang und Reihenfolge der Arbeiten
- o - Rückbaumethode
- o - Art und Anzahl der einzusetzenden Geräte und Maschinen
- o - Hilfskonstruktionen, erforderliche Gerüste und Aufstiege
- o - Absturzsicherungen
- o - Sicherungsmaßnahmen, z.B. Festlegen von Gefahrenbereichen

Der Abbruchplan muss auf der Baustelle zur Einsicht vorliegen. Das Abbruchverfahren ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

- Beim Umgang mit Baumaterialien oder Bodenaushub, die mit Gefahrstoffen kontaminiert sind, müssen die Bestimmungen der Technischen Regel für Gefahrstoffe TRGS 524 „Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen“ und der BGR 128 „Kontaminierte Bereiche“ eingehalten werden.
- Das Abbruchobjekt muss durch einen Aufsichtsführenden ständig beobachtet werden. Dieser darf nicht gleichzeitig andere Tätigkeiten (z.B. als Baggerfahrer) ausführen. Dem Aufsichtsführenden sollen Arbeitgeberpflichten nach § 13 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz schriftlich übertragen werden.

Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass

- o • vorhandene Gefahrenbereiche festgelegt und abgesichert sind, • Gefahrenbereiche nicht betreten werden und
- o • der Abbruch gemäß der Rückbauanweisung erfolgt.
- Wird die Standsicherheit der baulichen Anlage, die abgebrochen wird, durch Witterungseinflüsse oder durch den Fortgang der Abbrucharbeiten selbst beeinträchtigt und entstehen dadurch Gefahren für die Beschäftigten, hat der

Aufsichtsführende die Arbeiten zu unterbrechen. Dies gilt auch, wenn andere Gefahr drohende Zustände auftreten. Die Abbrucharbeiten dürfen nur nach Weisung der die Arbeiten leitenden Personen wiederaufgenommen werden.

- Bei allen Rückbauarbeiten ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung wie u. a. Kopf- und Fußschutz sowie Gehörschutz erforderlich. Je nach Arbeitsplatz ist für eine geeignete Absturzsicherung zu sorgen, wobei kollektive Maßnahmen (u. a. Gerüste) Vorrang vor individuellen Maßnahmen (Anseilschutz) haben.

Hinweise:

1. Auch Abbruchbaustellen fallen unter die "Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen" (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.98, nachzulesen im Bundesgesetzblatt I, Seite 1238. Der Bauherr ist für die Einhaltung der Baustellenverordnung verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.

Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber (gleichzeitig oder nacheinander) tätig werden ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden.

Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird.

Zusätzlich ist für die Abbruchmaßnahme ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn

- Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder*
- Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden müssen (z.B. möglichen Absturzhöhen >7m, Vorhandensein von Gefahrstoffen).*

A.4.7 Denkmalschutz

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer bzw. die Eigentümerin, die Person, die das Grundstück besitzt, der Unternehmer bzw. die Unternehmerin und der Leiter bzw. die Leiterin der Arbeiten.

Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Es gilt allgemein:

- Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vorab zu beantragen (s.u.).
- Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch den Einsatz einer saugenden Kehrmaschine.

A.4.9 Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Die Auflagen und Empfehlungen der Schreiben vom 06.07.2017, Az.: 22.5-3-5378028-140/17/ und vom 15.11.2023, Az.: 22.5-3-5000000-42/23 des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes der Bezirksregierung Düsseldorf sind entsprechend umzusetzen.

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln) vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei

Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber

Es gilt allgemein:

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen des § 22 AEG i. V. m. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NW) die betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen wegen der erforderlichen Grundinanspruchnahme sowie der etwaigen erforderlichen Änderung, Beseitigung oder Beschädigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen.

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung möglichst in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin möglichst in Abstimmung mit den Eigentümern die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder die Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.

Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücke sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in diese Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so weit wie möglich unverzüglich, spätestens aber mit Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt wird.

Die zuständigen Leitungs- und Anlagenträger sind rechtzeitig über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der die Leitungen und Anlagen betreffenden Bauarbeiten zu informieren.

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften, in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten. Die vom Infrastrukturbetreiber zur Verfügung gestellten Schutzanweisungen sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.11 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber Schlüssel-Nr. 1

Eine Zuwegung zum Flurstück 2178 und 2188 wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Die Breite der Zufahrt zu der hinteren Parzelle südwärts wird von 2,85 m auf 4,00m verbreitert ausgeführt. Hiermit ist die Beschriftung in der Planunterlage 5 – Grunderwerbsplan von 2,85 m auf 4,00m angepasst.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden

zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

- Sollte sich bei der Ausführungsplanung herausstellen, dass von dem zugelassenen Vorhaben abgewichen werden muss, ist zur Vermeidung eines rechtswidrigen Zustandes rechtzeitig ein Antrag auf Änderung dieser Zulassungsentscheidung beim EBA, Außenstelle Köln, Sachbereich 1, zu stellen.
- Die Planfeststellungsunterlagen einschließlich evtl. erforderlicher bauaufsichtlicher Freigabedokumente sind auf der Baustelle vorzuhalten (Kopie genügt).
- Zur Abwendung von Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind bei Arbeiten im Gleisbereich die Sicherheitsregelungen der für den Bahnbetrieb zuständigen Stelle zu beachten.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Vorhaben hat die Erneuerung der Eisenbahnüberführung „Lüghauser Straße“ zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 16,800 der Strecke 2655 Abzw Vingst - Overath in Rösrath.

Die zwischen Hoffnungsthal und Honrath liegende Eisenbahnüberführung (EÜ) Lüghauser Straße soll mittelfristig erneuert werden. Die neue Eisenbahnüberführung wird an derselben Stelle, wie das bestehende Brückenbauwerk errichtet. Die neue EÜ Lüghauser Straße wird durch zwei Überbauten, ausgeführt als WiB-Träger, ersetzt. Die Gründung der Widerlager erfolgt mittels einer Bohrpfahlgründung hinter den bestehenden Widerlagern. Die Bohrpfähle reichen bis in den zersetzten Tonschiefer und befinden sich im unteren Bereich dauerhaft im Grundwasser. Die Flügelwände werden zur Ausbildung der Regelböschung und der Böschung des Bahndammes als dauerhafte gleisparallele Spundwände mit aufgesetztem Kopfbalken als Fangedammkonstruktionen eingebracht. Die Entwässerung der neuen Überbauten erfolgt aufgrund der kurzen Stützweite < 30 m ausschließlich über das Spiegelgefälle der Fahrbahn und beidseitig über die Sickerwände hinter den Widerlagern. Die Rückseiten der Widerlager und der Flügelwände werden mit Filtersteinen versehen. Für das Bauvorhaben sind vier Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) inklusive Baustellenzufahrten mit einer gesamten Fläche von 5.302 m² vorgesehen. Diese Flächen werden nur temporär in Anspruch genommen und nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt. Die Realisierung des Bauvorhabens wird in den Jahren 2026 und 2027 angestrebt. Die Gesamtbauzeit wird mit ca. 15 Monaten angenommen und ist abhängig von den tatsächlich zugewiesenen Sperrpausen. Da durch die Erneuerung der EÜ keine Veränderungen in der Dimension des Brückenbauwerks sowie keine Veränderungen im Betriebsablauf vorgesehen, ist mit keinen anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen zu rechnen. Folglich sind nur baubedingte Eingriffe des Vorhabens zu bewerten.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG) hat mit Schreiben vom 14.06.2023, Az. I.NI-W-K-K, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für

das Vorhaben „Erneuerung EÜ Lüghauser Straße in Rösrath“ beantragt. Der Antrag ist am 26.06.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 21.08.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28.09.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.08.2023, Az. 641pa/048-2023#055, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
Bezirksregierung Köln
Stadt Rösrath
LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Unfallversicherung Bund und Bahn
Stadtwerke Rösrath
Landesbetrieb Straßenbau NRW
RheinEnergie AG
Telekom Deutschland GmbH
Vodafone West GmbH
Regionetz GmbH

Einige der angeschriebenen Träger öffentlicher Belange gaben keine Stellungnahme ab oder teilten keine Bedenken und Forderungen mit. Lediglich die folgenden TöBs äußerten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Köln Gesamtstellungnahme vom 25.04.2024, Az.: 25-2024-0043143
	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 15.11.2023, Az.: 22.5-3-5000000-42/23
	Landesbetrieb Straßenbau NRW Stellungnahme vom 15.12.2023, Az.: L284/11/944/54.03.18/RB/40400/AK/125-23,
	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland Stellungnahme vom 17.11.2023, Mail ohne Az.
	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Stellungnahme vom 30.01.2024, Zeichen 120.1d/23-001
	Unfallversicherung Bund und Bahn Stellungnahme vom 10.01.2023, Az.: 314.2 GOC V006
	Vodafone West GmbH Stellungnahme vom 18.01.2024, Vorgangsnummer: OEG-10528
	Stadtwerke Rösrath AöR sowie Stadt Rösrath Gesamtstellungnahme am 25.01.2024 übermittelt, Teilstellungnahme der Stadtwerke Rösrath vom 07.12.2023 mit Az.: K10-ab
	Regionetz GmbH Stellungnahme vom 15.11.2023, Az.: ohne

Nach § 4 Abs. 6 AEG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes nimmt der Sachbereich 6 West intern mit Schreiben vom 19.03.2024, Az.: 646ti/007-2307#012 zu den wasserrechtlichen Tatbeständen Stellung.

Die weitestgehend zustimmenden Stellungnahmen enthalten teilweise Vorschläge für Nebenbestimmungen, die in diesem Bescheid berücksichtigt werden und unter [B.4.13] thematisiert sind. Die Stellungnahmen wurden auch an die Vorhabenträgerin weitergeleitet. Mit Schreiben vom 22.02.2024 nutzte die Vorhabenträgerin die Möglichkeit zur Erwiderung. Die Vorhabenträgerin greift die meisten Punkte derart auf, dass den vorgetragenen Bedenken, Anmerkungen und Forderungen in der Erwiderung ausreichend Rechnung getragen wurde und diese als ausgeräumt gelten können. Die mitgeteilten Auflagen – welche noch nicht Gegenstand der Planunterlagen waren und von der Vorhabenträgerin zugesagt wurden – werden

unter [B.4.13] thematisiert und sind im verfügbaren Teil der Genehmigung aufgenommen.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Aufgrund der COVID-19 Pandemiesituation wurden die Planunterlagen zu dem Vorhaben in der Zeit vom 13.11.2023 bis einschließlich 14.12.2023 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Dies ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Auslegung im üblichen Rahmen. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 27.12.2023. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Die Auslegung in den Gemeinden wurde als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG durchgeführt. Die Planunterlagen haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Gemeinde Rösrath bei der Stadtverwaltung Rösrath im Fachbereich 4 - Bauen, Planen, Umwelt, Mobilität -, vom 13.11.2023 bis 14.12.2023 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet sowie der zusätzlichen Auslegung als Informationsangebot wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes und durch Bekanntmachung am 03.11.2023 in der örtlichen Tageszeitung ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung wurde auch auf der Homepage der Stadt Rösrath ab dem 03.11.2023 veröffentlicht.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das EBA verzichtete gemäß § 18a Nr. 5 AEG auf eine Erörterung.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie die eingegangenen Einwendungen wurden der Vorhabenträgerin zwecks Erwiderung mit zugeleitet. Räumt die Erwiderung Bedenken der TöB aus, bedarf es diesbezüglich keiner Erörterung und das Thema ist im Planfeststellungsbeschluss abzuarbeiten. In dem vorgelegten Erwiderungsschreiben, per E-Mail vom 22.02.2024, zeigt die Vorhabenträgerin nachweislich auf, dass die vorgetragenen Bedenken, Anmerkungen und Forderungen aus den eingegangenen Stellungnahmen der TöB-Beteiligung im weiteren Projektverlauf weitestgehend berücksichtigt werden. Eine bewertende Zusammenfassung dieser Korrespondenz wird unter Punkt B erläutert. Die vorgetragenen Auflagen und Hinweise der TöB sind zudem vorsorglich gesamthaft im verfügbaren Teil der Genehmigung - als Nebenbestimmungen formuliert – aufgenommen und sind verbindlich im Rahmen der Ausschreibung zu berücksichtigen.

Im Verfahren ist lediglich eine private Einwendung eingegangen. In diesem Fall steht der hier vorliegend nur geringe Nutzen eines Erörterungstermins hinsichtlich seiner grundlegenden Ausgleichs- und Befriedungsfunktion einem hohen Vor- und Nachbereitungs- sowie Durchführungsaufwand entgegen. Insbesondere kann ein Verzicht vertretbar und sinnvoll sein, wenn absehbar ist, dass der Erörterungstermin seine vorgegebenen Ziele nicht erreichen kann, beispielsweise seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann und Einwendungen nicht ausgeräumt werden können (BT-Drucksache 16/3158, S. 37/38; BVerwG Urteil vom 9.6.2010, Az. 9 A 20/08, Rn. 35, juris).

Stattdessen wurde ein bilaterales Gespräch mit der Vorhabenträgerin und dem Einwender als zweckdienlich erachtet. Die Auseinandersetzung mit der Einwendung ist unter [B.4.15] „*Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen*“ dargestellt.

Der Verzicht auf Durchführung eines Erörterungstermins ist insoweit verhältnismäßig.

Wird auf einen Erörterungstermin verzichtet, sind die Vorhabenträgerin sowie die TöB, Einwender und Vereinigungen, welche eine Einwendung bzw. Stellungnahme abgegeben haben, darüber zu informieren. Diese wurden mit Schreiben vom 12.06.2024 über den Verzicht auf die Durchführung eines Erörterungstermines benachrichtigt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen grundsätzlich nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG).

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Aufgrund der Abgängigkeit des vorhandenen Bauwerks ist es notwendig die Eisenbahnüberführung zu erneuern. Das Brückenbauwerk dient der Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrsweges und zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs. Somit wird zukünftig auch das Verkehrsangebot auf dem Schienenweg gewährleistet. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der VT aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt, zu öffentlichen Belangen und privaten Rechten zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.3 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld mehrere bauliche Varianten geprüft. Aufgrund der überwiegenden technischen, bahnbetrieblichen und wirtschaftlichen Vorteile wird Variante 10 zur Ausführung empfohlen und im Zuge der Entwurfs- und Genehmigungsplanung weiterverfolgt. Bei der betrachteten Variante 10 werden zuerst Bohrpfähle hinter den vorhandenen Widerlagern eingebracht. Nach dem Erhärten der Bohrpfähle wird der vorhandene Überbau und die oberen Bereiche der Widerlager zurückgebaut, um eine Hilfsbrücke einbauen zu können. Auf dieser Hilfsbrücke wird nur ein Gleis in Betrieb genommen. Die vorhandene Weiche wird zurückgebaut und erst nach der Fertigstellung des Bauwerks wieder eingebaut oder durch eine neue Weichenverbindung ersetzt.

Dies stellt – auch in Anbetracht des Bedarfs nur relativ kurzzeitiger Eisenbahnverkehrs-Sperrpausen - einerseits eine technisch und wirtschaftlich durchführbare Variante dar, andererseits ist der Eingriff in den öffentlichen Verkehrsraum und damit auch die Betroffenheit Dritter geringer als bei den anderen Varianten.

B.4.4 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Im Zuge der Erneuerung der EÜ wird das neue Bauwerk mittels Bohrpfählen und Widerlagern in Form von Spundwänden tiefgegründet. Die Tiefgründung bindet in den Grundwasserleiter ein. Nach § 4 Abs. 6 AEG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Vorschriften des Bundes nimmt der Sachbereich 6 West intern mit Schreiben vom 19.03.2024, Az.: 646ti/007-2307#012 zu den wasserrechtlichen Tatbeständen Stellung.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

1. Erdaufschlüsse nach § 49 Abs. 1 WHG

Die Tiefgründung erfolgt je Widerlager mittels 8 Bohrpfählen, die bis zu 20 m in den Grundwasserkörper einbinden. Die Bohrpfähle weisen einen Durchmesser von 1,1 m und einen Abstand von 1,2 m zueinander auf. Die Spundwände binden auf beiden Seiten bis zu 9 m in den Grundwasserkörper ein und bilden eine Fläche von 4,3 * 12 m. Insgesamt werden durch die Maßnahme in den Grundwasserkörper Verbauten mit einem Volumen von ca. 245 m³ eingebracht. Gemäß Baugrundgutachten ist dadurch mit einem Aufstau von etwa 1 cm zu rechnen, der weitgehend vernachlässigbar ist. Es findet durch das Vorhaben keine Beeinträchtigung der Fließrichtung des Grundwassers statt, da die Verbauten ausreichend umströmt werden können. Auch qualitativ wirkt sich das Vorhaben nicht nachteilig auf den Grundwasserkörper aus, da das Grundwasser gemäß Baugrundgutachten als nicht betonangreifend eingestuft wurde und gemäß Antragsunterlagen mit grundwasserverträglichen Materialien gebaut wird.

Es handelt sich hierbei um einen Erdaufschluss im Sinne des § 49 Abs. 1, der einer Anzeige an die zuständige Behörde bedarf. Die Anzeige ist durch die vorgelegten Unterlagen bereits erfolgt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, solange dieses gemäß den eingereichten Unterlagen umgesetzt wird.

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Die Umweltauswirkungen, die das Vorhaben mit sich bringt, wurden auf Basis der Eingriffsregelungen (§ 14 BNatSchG) und der seit 2020 geltenden Bundeskompensationsverordnung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung (Artenschutz gem. § 44 BNatSchG), ermittelt. Nach derzeitiger Einschätzung stellt die geplante Erneuerung keinen nachhaltigen Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im Sinne der §§ 13, 14 BNatSchG dar. Gemäß BKompV entsteht kein Kompensationsdefizit, da alle Eingriffe vor Ort ausgeglichen werden können. Unter Berücksichtigung aller Vermeidungsmaßnahmen ist mit keinen Verstößen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

Die im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgezählten Maßnahmen besonderer Vorsorge sind im

naturschutzrechtlichen Sinne geboten. Sie sind geeignet, der Vermeidung, der Minimierung oder dem Ausgleich der Folgen des Eingriffs zu dienen.

B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Der Vorhabenbereich liegt in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet.

Die westlich des Bahnhofs gelegene BE-Fläche grenzt an das ca. 99 ha große Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Sülzaue in Overath und Rösrath“ (LSG-5009-0008) an. Das LSG wird von der Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Der Bereich des Bauvorhabens liegt im Naturpark „Bergisches Land“. In Naturparks wird eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt und sie sind wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen besonders für die Erholung und für nachhaltigen Tourismus geeignet. Das Bauvorhaben wirkt diesen Zielen nicht entgegen, weshalb eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Weitere Schutzgebiete sind im Umfeld der Baumaßnahme nicht vorhanden.

B.4.7 Immissionsschutz

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Soweit bei der Realisierung des beantragten Bauvorhabens die Richtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden, sind keine (weiteren) Maßnahmen der Baulärmvermeidung und -beschränkung und keine Schutzauflagen i. S. d. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erforderlich. Wenn bei der Realisierung der beantragten Baumaßnahme die Richtwerte der AVV Baulärm nicht eingehalten werden, ist der Bauherr gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 BImSchG verpflichtet, die Baumaschinen und die Baustelle so zu betreiben, dass Baulärm, der nach dem Stand der Technik vermieden werden kann, tatsächlich vermieden wird, und der nach dem Stand der

Technik unvermeidbare Baulärm auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt bleibt.

Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass an bis zu 53 Gebäuden tagsüber und 425 Gebäuden nachts im Umfeld der Baumaßnahme eine Überschreitung der AVV-Baulärm nicht auszuschließen ist. Die Überschreitungen und hier vor allen Dingen die hohen Überschreitungen werden sich nicht über die gesamte Dauer der Bauphasen erstrecken, sondern beschränken sich auf den Einsatz von lärmintensiven Baumaschinen, die nur an einzelnen Tagen eingesetzt werden (Möhler + Partner 2023). Es bestehen schalltechnische Vorbelastungen resultierend aus dem Schienenverkehr auf der Bahnstrecke 2655 im Bereich des Bauwerks. Auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung ist eine hohe Anzahl an Gebäuden mit Richtwertüberschreitungen zu erwarten. Innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen werden die Immissionsrichtwerte zur Nachtzeit in mindestens 18 Tagen eingehalten. Die Sperrpausen wurden so geplant, dass die Immissionsrichtwerte in nicht mehr als vier Nächten in Folge überschritten werden. Auf jede Phase der Überschreitung der vorgenannten Immissionsrichtwerte folgt eine Erholungsphase, in der die Immissionsrichtwerte für jeweils mindestens vier Nächte eingehalten werden. Die einzusetzenden Baumaschinen werden stundenweise eingesetzt. Dazwischen gibt es lange Erholungsphasen ohne Überschreitung der AVV. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Maßnahmen wird eine umweltfachliche Bauüberwachung eingesetzt.

Den Erläuterungen der Vorhabenträgerin folgend wird bei einer Überschreitung der gebietsspezifischen Immissionsrichtwerte zwar von Belästigungen der Anwohner während der Bauzeit ausgegangen, jedoch werden diese nicht grundsätzlich als unzumutbar erachtet, wenn sie nicht dauerhaft Pegel von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts überschreiten. Da das Vorhaben von öffentlichem Interesse ist, der betroffene Bereich bereits stark vorbelastet ist und es nur zu zeitlich begrenzten, überwiegend geringen Richtwertüberschreitungen kommt, sind die Überschreitungen als zumutbar einzustufen. Durch die Minimierung der Eingriffe auf das bautechnisch erforderliche Minimum wird das Vermeidungsgebot umgesetzt.

Hinweis:

Der Begriff des Immissionsrichtwertes i. S. d. Nummer 3 der AVV Baulärm ist nicht schematisch dahingehend zu verstehen, dass jede Überschreitung unzumutbar wäre. Nummer 5.2 der AVV Baulärm sieht vor, dass in bestimmten Fällen trotz einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von einer Stilllegung von Baumaschinen abgesehen werden kann, selbst wenn im konkreten Fall keine anderen Maßnahmen

zur Vermeidung bzw. Minderung baubedingter Schallimmissionen (mehr) zur Verfügung stehen. Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung der Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren verbleibenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm keine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Auflagen zur Verminderung von Baulärm durch Beschränkung der Betriebszeiten der Baustellen verzichtet. Die Planfeststellungsbehörde hält die Regelungen nach Nr. 5.2 der AVV Baulärm, nach denen von einer Stilllegung von Baumaschinen trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden kann, wenn die Bauarbeiten im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und ohne Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, grundsätzlich auch auf Betriebszeiteinschränkungen für übertragbar. Das hier beantragte und plangenehmigte Bauvorhaben steht im öffentlichen Interesse und Beschränkungen der Betriebszeiten von Baumaschinen wären mit erheblichen Bauzeitverlängerungen verbunden, so dass im Ergebnis das Vorhaben nicht nur nicht termingerecht fertiggestellt werden könnte, sondern auch die bauzeitlich bedingten Belastungen länger andauern würden. Eine Betriebszeitenregelung wäre insofern untunlich.

Zur Beschränkung der baubedingten Immissionsauswirkungen auf ein unumgängliches Mindestmaß hat sich die Vorhabenträgerin bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung des Vorhabens zu beachten sind. Flankierend zum selbstaufgelegten Maßnahmenpaket der Vorhabenträgerin werden zusätzlich zur Sicherstellung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die unter A.4.5.1 genannten Auflagen in die Planfeststellung aufgenommen.

B.4.7.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Die vergrößerte (akustisch wirksame) lichte Weite der EÜ führt im Umfeld der betroffenen Streckenabschnitte für einige Gebäude zu einer Pegelerhöhung. Die Ergebnisse für die einzelnen Abschnitte sind in der schalltechnischen Untersuchung (Planunterlage 15) zusammengefasst.

Gemäß der 16. BImSchV liegen wesentliche Änderungen an Gebäuden (Lüghauser Straße 1, Bahnhofstr. 33) vor, weshalb dort im Anschluss an den

Planfeststellungsbeschluss in Abstimmung mit dem Eigentümer (siehe Unterlage 20.2) passive Schallschutzmaßnahmen vorgenommen werden. [A.4.5.2]

Grundsätzlich ist der Vorrang der aktiven Schallschutzmaßnahmen vor passiven Maßnahmen zu beachten. Werden die aktiven Schallschutzmaßnahmen als unverhältnismäßig gesehen, so besteht für die Anwohner ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der 24. BImSchV.

In Abschnitt A links der Bahn ergibt die Variantenuntersuchung, dass eine Lärmschutzwand von 1,5 m Höhe ü. SOK und 130 m Länge einen Vollschutz bei Kosten von 542.825,-- € je gelöstem Schutzfall bietet. Aufgrund der verhältnismäßig hohen Kosten und der geringen Anzahl an Schutzfällen wird diese Wand nicht zur Umsetzung empfohlen. Die weiteren Varianten bieten weniger Schutz bei deutlich höheren Kosten je gelöstem Schutzfall. Es wird daher empfohlen, passive Schallschutzmaßnahmen an der betroffenen Wohneinheit umzusetzen. In Abschnitt B rechts der Bahn ergibt die Variantenuntersuchung, dass eine Lärmschutzwand von 3 m Höhe ü. SOK und 70 m Länge einen Vollschutz bei Kosten von 147.078,-- € je gelöstem Schutzfall bietet. Aufgrund der verhältnismäßig hohen Kosten und der geringen Anzahl an Schutzfällen wird diese Wand nicht zur Umsetzung empfohlen. Die weiteren Varianten bieten weniger Schutz bei deutlich höheren Kosten je gelöstem Schutzfall. Es wird daher empfohlen, passive Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Wohneinheiten umzusetzen.

B.4.7.3 Betriebsbedingte Erschütterungsimmissionen

Es ist festzustellen, dass sich aus dem Neubau der Brücke keine als wesentlich zu bewertende Änderung bezüglich der Immissionen Erschütterungen/Sekundärer Luftschall ergibt. In der Ausführung sind damit keine Maßnahmen zum Erschütterungsschutz erforderlich.

B.4.7.4 Stoffliche Immissionen

Der Zulassung des Vorhabens stehen keine Gründe der Luftreinhaltung entgegen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen sind mit denen der heutigen Eisenbahnüberführung vergleichbar. Das Vorhaben dient nicht dazu, künftig höhere Verkehrsaufkommen abzuwickeln, sondern hat die aufgrund des schlechten baulichen Zustands erforderliche Erneuerung einer bestehenden Eisenbahnüberführung zum Ziel.

Gemäß Nebenbestimmung hat A.4.5.3 die Vorhabenträgerin durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass von den Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen, insbesondere denjenigen ohne gebundene Deckschicht, keine unzumutbaren Staubimmissionen auf die Nachbarschaft einwirken und dass im Rahmen vorhabenbedingter Bautätigkeiten nur schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.

B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Für die Baumaßnahme wurde ein sog. BoVEK (Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept) erstellt, das die Behandlung und Entsorgung von belasteten Böden und den Ein- und Ausbau von anzuliefernden und zu entsorgenden Bodenmaterial festlegt. Von einer Beeinträchtigung durch möglicherweise belasteten Bodenaushub wird bei einer sachgerechten Entsorgung entsprechend dem Erkundungsbericht zur Bausubstanzerkundung nicht ausgegangen. [A.4.6]

B.4.9 Land- und Forstwirtschaft

Eine Beeinträchtigung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen ist nicht gegeben.

B.4.10 Denkmalschutz

Die EÜ Lüghauser Str. ist kein Baudenkmal gemäß § 2 DSchG NRW. Die Eisenbahnüberführung wird aufgrund ihres landschaftsprägenden Gestaltungsbildes und der robusten natursteinsichtigen Widerlager als erhaltenswert eingestuft. Daher werden die im Bestand vorhandenen charakteristischen natursteinsichtigen Widerlager teilweise erhalten bzw. werden in die Neukonzeption der Brücke integriert.

B.4.11 Brand- und Katastrophenschutz

Auf dem Bauwerk wird beidseitig der Bahnstrecke je ein Flucht- und Rettungsweg berücksichtigt, damit die Einhaltung der EBA-Richtlinie für den Brand- und Katastrophenschutz gewährleistet wird. Zusätzliche Rettungstreppen bzw. Rettungswege im Bereich der neuen Eisenbahnüberführung sind aufgrund der Nähe zum Bf. Hoffnungsthal nicht erforderlich.

B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Auflage A.4.8 zu in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen dient neben dem Schutz des Eigentums auch der Verkehrssicherheit. Der geplante

Bauablauf wird durch die besonderen Vorsichtsmaßnahmen nicht erheblich erschwert. Die Auflage ist somit zumutbar.

Die Nutzungen der Straßen und Wege ist im Erläuterungsbericht näher erläutert. Da die Stadt Rösrath keinen Aufweitungswunsch hat werden bei der Erneuerung des Bauwerkes die vorhandenen lichten Öffnungsmaße wiederhergestellt.

Von der Einhaltung der in der EBA-Verfügung vom 30.01.2017 als Regelhöhe angesehenen lichten Höhe von 4,50 m wird im vorliegenden Fall abgesehen. Eine solche lichte Höhe ist aus den im Erläuterungsbericht genannten Gründen nicht ohne unzumutbaren Aufwand herstellbar.

B.4.13 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat bereits vor Antragstellung Auswertungen zur Kampfmittelsituation im Untersuchungsbereich eingeholt und eine entsprechende Umsetzung im Erläuterungsbericht angezeigt. Zudem wird die Umsetzung vorsorglich unter A.4.9 festgestellt.

B.4.14 Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.4.14.1 Bezirksregierung Köln

Mit Schreiben vom 25.04.2024, Az.: 25-2024-0043143 haben die Fachdezernate 25 (Verkehr), 35 (Städtebau und Denkmalschutz), Dezernat 52 (Abfallwirtschaft), Dezernat 53 (Immissionsschutz), Dezernates 51 (Höhere Naturschutzbehörde), Dezernat 54 (Gewässerentwicklung) und 55 (Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln Stellungnahmen abgegeben.

Die Dezernate 25, 35, 52, 53, 54 äußern - mit Verweis auf die Einhaltung der Anforderungen aus den Fachgesetzen - keine weiteren spezifischen Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Seitens des Dezernates 55 (Arbeitsschutz) bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die mitgeteilten Auflagen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei der Errichtung und dem Betrieb beachtet werden. Die Vorhabenträgerin hat den Auflagen und Hinweise zugestimmt und hat diese bei der Realisierung umzusetzen. Die Auflagen und Hinweise sind auch in den verfügenden Teil der Genehmigung unter A.4.6.1 aufgenommen.

Das Dezernat 51 (Höhere Naturschutzbehörde) begründet notwendige Ergänzungen der Vermeidungs- bzw. Verminderungs-, sowie Schutzmaßnahmen um die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes so gering wie möglich zu halten. In dem Erwiderungsschreiben bestätigt die Vorhabenträgerin bei der Realisierung der Maßnahmenblätter (Unterlage 10.1) auch die von der HNB aufgeführten Ergänzungen entsprechend umzusetzen. Zudem sind die Ergänzungen in den Nebenbestimmungen unter A.4.4 im Einzelnen benannt.

B.4.14.2 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Die Vorhabenträgerin hat bereits im Vorfeld des Verfahrens Auswertungen zur Kampfmittelsituation im Untersuchungsbereich beim Staatlichen Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf eingeholt. Entsprechende Umsetzung dieser Auswertung (Auflagen und Empfehlungen des Schreibens vom 06.07.2017, Az.: 22.5-3-5378028-140/17/) wurden bereits im Erläuterungsbericht angezeigt. Zudem hat das Eisenbahn-Bundesamt im Verfahren den Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Düsseldorf erneut beteiligt. Die mitgeteilten Auflagen aus dieser Stellungnahme vom 15.11.2023, Az.: 22.5-3-5000000-42/23 werden unter A.4.9 in die Genehmigung aufgenommen.

B.4.14.3 Landesbetrieb Straßenbau NRW

Mit Schreiben vom 15.12.2023, Az.: L284/11/944/54.03.18/RB/40400/AK/125-23, hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW Stellungnahme abgegeben. Zu dem Vorhaben gibt es seitens des Landesbetriebes keine grundsätzlichen Bedenken. Die mitgeteilten Anmerkungen, u.a. zur Baustellenlogistik über eine Landesstraße oder Bundesstraße hat die DB InfraGO AG zur Kenntnis genommen und eine entsprechende Umsetzung im Erwiderungsschreiben angezeigt. Die detaillierte Planung der Baustellenzufahrt erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. Die erforderlichen Genehmigungen werden mit entsprechendem Vorlauf zum Baubeginn beantragt.

B.4.14.4 Stadtwerke Rösrath AöR

Mit Schreiben vom 25.01.2024 teilt die Stadtwerke Rösrath AöR in Ihrer Gesamtstellungnahme Anmerkungen der Fachbereiche 3 und 4 sowie in der Teilstellungnahme der Stadtwerke Rösrath AöR vom 07.12.2023 Vorgaben zu der betroffenen Trinkwasserleitung sowie zu dem Mischwassersammler mit.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Lage der Leitungen bekannt ist und in der Planung berücksichtigt wurde. Während der Baumaßnahme sind keine Eingriffe in die Leitungen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorgesehen.

Die Auflagen bezüglich der genutzten Flächen sind berücksichtigt. Eine Beweissicherung der genutzten Flächen erfolgt vor dem Baubeginn. Die Flächen werden wieder in ihren Ursprungszustand zurückversetzt.

Die Zufahrt zum Bhf Hoffnungsthal bleibt während der gesamten Bauzeit bestehen. Einsätze der Feuerwehr oder von Rettungskräften, die die Liegenschaften erreichen müssen, werden nicht beeinträchtigt.

Eine Vollsperrung des gesamten Kreuzungsbereiches um die Rotdornalle ist nicht vorgesehen. Die Hauptarbeiten finden während der Ferienzeiten statt, währenddessen wird die Rotdornalle mehrfach kurzzeitig gesperrt.

Während des Sperrpausenkorridors wird der Bhf Hoffnungsthal nicht angefahren, das heißt, dass der Schienenersatzverkehr nicht zwangsläufig in den Kreuzungsbereich um die Rotdornalle einfahren muss, um den Bhf Hofnungsthal zu erreichen.

Weiterer Regelungsbedarf im Rahmen der vorliegenden Plangenehmigung wird seitens des EBAs nicht gesehen.

B.4.14.5 LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

Mit Stellungnahme vom 17.11.2023 beteiligte sich das LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland und führt an, dass die Eisenbahnüberführung als erhaltenswert einzustufen ist und zweifellos Bestandteil der historischen Kulturlandschaft bzw. der historischen Verkehrsinfrastruktur in diesem Bereich. Sie erreicht aber nicht ganz die Qualität eines Baudenkmals gemäß § 2 DSchG NRW. Aus denkmalpflegerischer Sicht sei es wünschenswert, die im Bestand vorhandenen charakteristischen natursteinsichtigen Widerlager und Brückenköpfe zu erhalten bzw. sie in die Neukonzeption der Brücke zu integrieren.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erhaltung besteht nicht. Allerdings zeigt die Vorhabenträgerin in Ihrer Erwidernung an, dass planmäßig Teile der Widerlager ihrem alten optischen Erscheinungsbild erhalten bleiben sollen. Weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

B.4.14.6 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland teilt in Ihrer Stellungnahme vom 30.01.2024 mit, dass auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen seien. Es wird um die Aufnahme der Bestimmungen des § 16 Denkmalschutzgesetz NRW (Entdeckung von Bodendenkmälern) gebeten.

Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahme des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Ihrer Gegenäußerung zur Kenntnis genommen. Auch wenn es sich bei den Auflagen um ohnehin geltende gesetzliche Verpflichtungen handelt, werden diese vorsorglich unter Punkt A.4.7 als Hinweis in den Plangenehmigung übernommen.

B.4.14.7 Unfallversicherung Bund und Bahn

Mit Stellungnahme vom 10.01.2024 teilt die Unfallversicherung Bund und Bahn Auflagen mit und erhebt bei Einhaltung der relevanten Arbeitsschutzverordnungen bzw. Unfallverhütungsvorschriften keine Bedenken.

Die Vorhabenträgerin stimmt der Umsetzung der Auflagen in Ihrer Gegenäußerung zu. Auch wenn es sich bei den Auflagen um ohnehin geltende gesetzliche Verpflichtungen handelt, werden diese vorsorglich unter Punkt A.4.6.1 in den Planfeststellungsbeschluss übernommen.

B.4.15 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter, Leitungsbetreiber

B.4.15.1 Inanspruchnahme von Grundeigentum

Die Planfeststellung stellt verbindlich fest, inwieweit die Inanspruchnahme von Grundstücken, Anlagen oder Rechten Dritter für Zwecke des Baus oder der Änderung von Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen an anderen Anlagen zulässig ist. Grundlage der Entscheidung über die Grundstücksinanspruchnahmen sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan, die beide am Regelungsgehalt des Planfeststellungsbeschlusses teilhaben.

Für die Maßnahme sind Grundstücke vorübergehend in Anspruch zu nehmen, zudem ist teilweise Grunderwerb erforderlich. Für Baugruben, Zufahrten und

Baustelleneinrichtungsflächen etc. ist eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme erforderlich. Vorübergehend in Anspruch genommene Grundstücke werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Die Vorhabenträgerin hat ausweislich des Erläuterungsberichtes und der weiteren Planfeststellungsunterlagen die Planung dergestalt optimiert, dass die Grundstücksinanspruchnahmen minimiert werden konnten; es verbleiben daher nur unabdingbar notwendige Beeinträchtigungen fremden Eigentums und sonstiger Rechte Dritter.

Diese sind aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen überwiegenden Allgemeinwohlinteresse hinzunehmen. Wie bereits im Kapitel Planrechtfertigung dargelegt, kommt dem Vorhaben eine bedeutsame Verkehrsfunktion zu. Das Brückenbauwerk dient der Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrsweges und zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs. Somit wird auch zukünftig das Verkehrsangebot auf dem Schienenweg gewährleistet. Insofern besteht ein hohes öffentliches Interesse an dem Vorhaben, um die Eisenbahnverbindung aufrechterhalten zu können. In der Abwägung überwiegt dieses öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber widerstreitenden öffentlichen und privaten Belangen.

Festsetzungen hierzu sind unter A.4.10 aufgenommen.

Hinweise:

Nach § 22 Abs. 1 AEG ist für Zwecke des Baus und des Ausbaus von Betriebsanlagen der Eisenbahn sowie für deren Unterhaltung die Enteignung zulässig. Die Enteignung zu Zwecken des Baus oder Ausbaus muss zur Ausführung eines nach § 18 Abs. 1 AEG festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig sein. Einer weiteren Feststellung der Enteignung bedarf es in diesem Fall nicht. Der festgestellte oder genehmigte Plan ist gemäß § 22 Abs. 2 AEG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen. Er ist für die Enteignungsbehörde bindend.

Somit dürfen von Gesetzes wegen Flächen, die im Eigentum Dritter stehen, in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Ausführung eines planfestgestellten Bauvorhabens notwendig ist. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet nach § 22 AEG enteignungsrechtliche Vorwirkung, ändert aber nichts am Fortbestand des Grundeigentums (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.12.2007 - 9 A 22/06 - juris, Rn. 12 = BVerwGE 130, 138-147). Aus diesem Grund hat die Planungsbehörde im Rahmen

der nach § 18 Abs. 1 Satz 2 AEG gebotenen Abwägung zu prüfen, ob die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange so gewichtig sind, dass sie das Interesse des Eigentümers an der Erhaltung der Eigentumssubstanz überwiegen. Auch wenn der Planfeststellungsbeschluss damit den Zugriff auf privates Eigentum eröffnet, bewirkt er für den Betroffenen noch keinen Rechtsverlust. Vielmehr bedarf es noch einer weiteren Eingriffsregelung. Der Eigentümer erleidet den Rechtsverlust erst, wenn in dem anschließenden Enteignungsverfahren eine Enteignungsentscheidung getroffen wird, in der notwendigerweise auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen ist. Die rechtliche Regelung des Planfeststellungsbeschlusses erschöpft sich darin, den Rechtsentzug zuzulassen. Im Übrigen kann sich die Planfeststellungsbehörde darauf beschränken, den Betroffenen auf das Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Beschluss vom 02.09.2010 - 9 B 11/10 - juris, Rn. 20 m. w. N. = NuR 2010, 799-802 zur entsprechenden fernstraßenrechtlichen Regelung).

Aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG ergibt sich, dass eine Enteignung nur zulässig ist, wenn sie dem Wohl der Allgemeinheit entspricht. Ob dies der Fall ist, hängt von dem Ergebnis einer spezifisch enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung aller Gemeinwohlgesichtspunkte ab. Nur ein im Verhältnis zu entgegenstehenden öffentlichen (und auch privaten) Interessen überwiegendes öffentliches Interesse ist als besonders und als dringend zu qualifizierendes Interesse geeignet, den Zugriff auf privates Eigentum zu rechtfertigen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006 - 4 A 1075/04 - juris, Rn. 453, 510 = BVerwGE 125, 116-325).

B.4.15.2 Leitungsbetreiber und sonstige Rechte Dritter

Bei den Baumaßnahmen werden vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Fernmeldeleitungen gekreuzt oder berührt. Sicherungen, Änderungen und Verlegungen werden in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern gemäß den Nebenbestimmungen durchgeführt. Diese Abstimmungen wurden weitestgehend vor Antragseingang von der Vorhabenträgerin in die Planunterlagen eingearbeitet und finden bei der Umsetzung des Bauvorhabens die notwendige Berücksichtigung. Um Beeinträchtigungen dieser Anlagen auszuschließen, hat das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung unter A.4.10 aufgenommen. Zudem hat das Eisenbahn-Bundesamt im Verfahren Stellungnahmen der Leitungsbetreiber erneut eingeholt.

B.4.15.2.1 Vodafone West GmbH

Die Vodafone GmbH teilt mit Stellungnahme vom 18.01.2024 mit, dass im Planbereich vorhandene Telekommunikationsleitungen vorhanden sind. Sie weist drauf hin, dass diese Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sie gibt Anweisungen, was zu erledigen ist, wenn eine Umverlegung oder eine Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden sollte. Die Vorhabenträgerin nimmt die Hinweise in ihrer Gegenäußerung zur Kenntnis.

Um Beeinträchtigungen dieser Anlagen auszuschließen, hat das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung unter A.4.10 aufgenommen. Die vorgebrachten Anmerkungen sind somit ausreichend bei der Realisierung berücksichtigt.

B.4.15.2.2 Regionetz GmbH

Mit Schreiben vom 15.11.2023 hat die Regionetz GmbH eine Stellungnahme abgegeben. In dieser teilt die Regionetz GmbH mit, dass sich im Bereich der Baumaßnahme Versorgungsanlagen befinden und teilt im Weiteren Schutzmaßnahmen und Regelabstände mit.

Im Erwiderungsschreiben bestätigt die Vorhabenträgerin, dass die Auflagen in den Planunterlagen berücksichtigt sind. Es sind keine Bauverfahren vorgesehen, die einen Eingriff in die Versorgungsleitungen erfordern. Um Beeinträchtigungen dieser Anlagen auszuschließen, hat das Eisenbahn-Bundesamt eine entsprechende Nebenbestimmung unter A.4.10 aufgenommen. Die vorgebrachten Anmerkungen sind somit ausreichend bei der Realisierung berücksichtigt.

B.4.16 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Im Verfahren ist lediglich eine private Einwendung eingegangen. Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde deshalb verzichtet [B.1.3.4]. Stattdessen wurde ein bilaterales Gespräch mit der Vorhabenträgerin und dem Einwender durchgeführt. Eine bewertende Zusammenfassung dieser Korrespondenz ist dem nachfolgenden Punkt [B.4.15.1] zu entnehmen.

B.4.16.1 Einwendung zu Flur Nr. 2, Flurstück Nr. 2187 und Nr. 2188

Mit Mail vom 11.12.2023 hat der betroffene Anwohner, in den Planunterlagen mit Schlüssel-Nr. 1 gekennzeichnet, eine Einwendung gegen den Plan erhoben. In einem

weiteren Schreiben vom 15.04.2024 hat dieser Einwender anschließend auf die vorgebrachte Erwiderung der Vorhabenträgerin (Schreiben vom 22.02.2024) reagiert und im Wesentlichen seine Argumentation bekräftigt. Nach Einreichung einer abschließenden Stellungnahme vom 23.05.2024 seitens der Vorhabenträgerin liegt nach Auffassung des EBAs eine ausreichende Entscheidungsgrundlage vor.

Punkt 1

In dem Ersten von drei aufgeführten Punkten wird ein Einwand gegen die vorübergehende Flächeninanspruchnahme des Flurstücks Nr. 2187 sowie einer Teilfläche von Nr. 2188 in Flur Nr. 2 vorgetragen. Diese Flächen werden insbesondere für die Baustelleneinrichtung benötigt. Die Grundstücke sollen hierzu ganz oder teilweise derart in Anspruch genommen werden, dass ihre Nutzung für den Eigentümer zeitweise ausgeschlossen ist. Der Einwender schlägt alternative Flächen bzw. anderweitige Lösungsansätze vor, welche einen geringeren Eingriff in fremdes Eigentum auslösen würden. Konkret würde aus Sicht des Einwenders die Nutzung der nichtbeantragten Teilfläche des Flurstückes 2188 gesamthaft die bessere Lösung darstellen. Darüber hinaus wird auf das neben dem Flurstück 2187 liegende Grundstück hingewiesen. Der ehemalige Container-Umschlagplatz würde auch dem notwendigen Zweck genügen.

In den Erwiderungsschreiben zeigt die Vorhabenträgerin auf, dass die vom Einwender vorgeschlagene Ersatzfläche keinen geringeren Eingriff auslösen (- aus baulegisistischen und umweltrechtlichen Gründen) würde.

Im Einzelnen verteidigt die Vorhabenträgerin Ihre Planung wie folgt:

- Die Baustelleneinrichtungsfläche auf dem Flurstück 2187 und zum kleinen Teil auf dem Flurstück 2188 ist erforderlich, da vor Ort keine anderen Möglichkeiten bestehen, eine Lagerung von Materialien bzw. Aushubmassen zu gewährleisten.
- Im geplanten Bauzeitraum der Eisenbahnüberführung findet parallel eine Sanierung des Bhf Hoffnungsthal statt. Die im DB Eigentum befindliche Parkplatzfläche auf dem Flurstück 2240 wird zum Teil vom Bau-AN der Parallelmaßnahme genutzt, so dass die Restfläche für baulegisistische Zwecke in ihrer Ausdehnung nicht ausreichend ist. Außerdem wird der Parkplatz für Park&Ride Pendler benötigt.“

- Das Herrichten des restlichen Flurstücks 2188 als Baustelleneinrichtungsfläche kann nur über einen enormen ökologischen Eingriff stattfinden. Hierfür wären im Vorfeld zusätzlich umfangreiche umweltfachliche Maßnahmen durchzuführen. Wenn das Flurstück 2188 als Baustelleneinrichtungsfläche genutzt werden sollte, dann müssten hierfür teilweise Rodungen von Bäumen und Gehölzen stattfinden, eventuell Umsiedlungen von Lebewesen erfolgen, sowie Ausgleichsflächen für die vergränten Lebewesen geschaffen werden. Deswegen würde hierbei von einem enormen ökologischen Eingriff mit umfangreichen umweltfachlichen Maßnahmen ausgegangen. Aus ökologischer Perspektive stelle die Verwendung der beantragten Flurstücke 2187/2188 als Baustelleneinrichtungsfläche hingegen eine ideale Lösung dar, weil der ökologische Eingriff und eine Störung des Naturhaushaltes durch äußere Einwirkungen dabei auf das Mindestmaß reduziert werde.
- Auch das Herrichten des restlichen Flurstücks 2188 als Parkfläche würde, wie oben bereits aufgezählt, das Roden von Bäumen und Gehölzen, das eventuelle Umsiedeln von Lebewesen sowie das Errichten von Ausgleichsflächen für die vergränten Lebewesen auslösen. Diese Maßnahmen stellen einen enormen ökologischen Eingriff mit umfangreichen umweltfachlichen Maßnahmen dar.
- Im Vergleich zur geplanten BE-Fläche ist das Flurstück 2132 (ehemaliger Container-Umschlagplatz) bzw. die für das Bauvorhaben nutzbare Fläche des Flurstücks um ca. 1000 m² kleiner. Dies hätte zur Folge, dass diese aus bauplanerischen und lagertechnischen Gründen für die Baumaßnahme ungeeignet sei. Die ohnehin enge Bebauung am Bf Hofnungsthal und der hieraus resultierende Mangel an geeigneten BE-Flächen mache es unabdingbar, die größere BE-Fläche zu nutzen.

Die Planfeststellungsbehörde ist von der Notwendigkeit, die Flurstücke Nr. 2187 und Nr. 2188 vorübergehend in Anspruch zu nehmen überzeugt. Auf die Inanspruchnahme der Privatgrundstücke in dem nach dem festgestellten Plan vorgesehenen Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Es besteht auch keine Möglichkeit für geringfügige Verschiebungen zugunsten einzelner Betroffener. Abgesehen davon würden derartige kleinräumige Verschiebungen in Einzelbereichen nur dazu führen, dass ersatzweise andere, gleich geeignete Flächen in Anspruch genommen werden müssten und folglich in Rechte

anderer Privatpersonen eingegriffen werden müsste. Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Vorhabenträgerin alle im Rahmen der substanziellen Planungsziele in Betracht kommenden Möglichkeiten ausgeschöpft hat, die einzelnen Grundstücksbetroffenen vor einer Flächeninanspruchnahme und sonstigen Nachteilen zu verschonen und insgesamt die Inanspruchnahme privaten Grundstückseigentums so gering wie möglich zu halten. Die planerischen Ziele ließen sich bei einer geringeren Eingriffsintensität nicht realisieren. Das gewichtige öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegt das Interesse der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums und deren Interesse, dass Beeinträchtigungen ihrer Grundstücke unterbleiben. Die Interessen der privaten Grundstückseigentümer haben daher hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im planfestgestellten Umfang zurückzustehen. Die Vorhabenträgerin hat die betroffenen Eigentümer wegen der Grundinanspruchnahme sowie der Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen. [Siehe Nebenbestimmung A.4.10]

Hinweis:

Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung ist das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu betrachten. Dem Eigentum gleichgestellt sind Miet- und Pachtrechte an in Anspruch genommenen Grundstücken. Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken stellt einen Eingriff für die betroffenen Eigentümer dar, doch genießt das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, keinen absoluten Schutz. Belange der betroffenen Eigentümer können daher bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Wie bereits im Kapitel Planrechtfertigung dargelegt, kommt dem Vorhaben eine bedeutsame Verkehrsfunktion zu.

Hinweis:

Die Vorhabenträgerin strebt an, den Grunderwerb für alle benötigten Flächen nach Möglichkeit auf privatrechtlicher Basis durchzuführen. Soweit es in Einzelfällen nicht zu einem einvernehmlichen Grunderwerb zwischen Vorhabenträgerin und Grundstückseigentümern kommt, ist zur Verwirklichung des Vorhabens eine Enteignung der jeweiligen Grundstückseigentümer erforderlich.

Punkt 2

In einem weiteren Punkt wird vom Einwender angemerkt, dass während der Bauzeit die im Eigentum der DB befindliche Fahrstraße am Bahnhof in erheblichem Umfang vom Schwerlastverkehr genutzt werden wird. Aus diesem Grunde sei sicherzustellen, dass nach Beendigung der Bauzeit die Straße sich wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet. Hierauf erwidert die Vorhabenträgerin in Ihrer Erwiderung, dass nach Beendigung der Baumaßnahme die Zufahrt zum Bhf Hoffnungsthal wieder in ihren Ursprungszustand zurückversetzt wird. Die Vorhabenträgerin hat vorübergehend in Anspruch genommene Grundstücke nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen. Diese Verpflichtung ist bereits Gegenstand der Planunterlagen. Auch Nebenbestimmung A.4.8 ergänzt eine solche Umsetzung mit entsprechenden Festsetzungen.

Punkt 3

Abschließend wird die Aufrechthaltung von Zu- und Abfahrten zu den Flurstücken 2187 und 2188 während der Bauzeit gefordert. Eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Ausführungsplanung wird von der Vorhabenträgerin in Ihrer Erwiderung explizit zugesagt. Mit Mail vom 07.08.2024 stimmt die Vorhabenträgerin einer Verbreiterung der Zufahrt von 2,85 m auf 4,00 m zu.

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese Gegenstand dieser Planentscheidung. Die Zusage wird unter [A.5] in den verfügenden Teil der Genehmigung dokumentiert.

Der Einwender bemängelt abschließend, dass bis dato kein verbindlicher Bauzeitraum vorläge. Die Vorhabenträgerin äußert hierauf, dass planmäßig die Erneuerung des Brückenbauwerks vsl. im Zeitraum vom 02/2026 bis zum 12/2026 erfolgt. Wobei die Hauptbauarbeiten vom Februar bis zum August und die Nacharbeiten im November und Dezember 2026 stattfinden sollen. Eine endgültige Auskunft in Bezug auf den Bauzeitraum könne aktuell aber nicht erfolgen, weil es durchaus zu Änderungen oder Störungen im Bauablauf (und auch in der Zeit davor) oder anderen für den Auftraggeber unabwendbaren Umständen kommen kann. Etwaige Ursachen sind vielfältig und reichen von Streiks und nachweislich nicht möglicher Beschaffung von Baumaterialien bis hin zu Witterungseinflüssen usw. Ein Bauablaufplan könne auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Die Vorhabenträgerin hat umfassende Informationen zur Baumaßnahme, Bauverfahren und zu den Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn, die

Dauer und das geplante Ende sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bauarbeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Anliegern in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen vom geplanten Bauablauf sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Beginn der Bauarbeiten muss mindestens zwei Wochen im Voraus erfolgen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Aufgrund der Abgängigkeit des vorhandenen Bauwerks ist es notwendig, die Eisenbahnüberführung zu erneuern. Das Brückenbauwerk dient der Verfügbarkeit des öffentlichen Verkehrsweges und zur Sicherstellung des Eisenbahnbetriebs. Somit wird auch zukünftig das Verkehrsangebot auf dem Schienenweg gewährleistet. Insofern besteht ein hohes öffentliches Interesse an dem Vorhaben, um die Eisenbahnverbindung aufrechterhalten zu können. In der Abwägung überwiegt dieses öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber widerstrebenden öffentlichen und privaten Belangen. Dabei stellen die planfestgestellten Maßnahmen zugunsten des Natur- und Artenschutzes und die Nebenbestimmungen insbesondere zum Wasser- und Immissionsschutz, zur Abfallwirtschaft sowie betreffend öffentliche Versorgungsträger sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Planfeststellung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Planfeststellung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 29.08.2024

Az. 641pa/048-2023#055

EVH-Nr. 3498272

Im Auftrag

(Dienstsiegel)